

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Planung		Drucksachen-Nr. 5/2004	
		☒	Öffentlich
		☐	Nicht öffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss		29.01.2004	Beratung
Rat		25.03.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 16/1 - Nußbaum - 2. Vereinfachte Änderung
- Beschluss zur Aufstellung
- Beschluss als Satzung

Beschlussvorschlag:

I. Beschluss zur Aufstellung

Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch ist der Bebauungsplan

Nr. 16/1 – Nußbaum - 2. Vereinfachte Änderung

als verbindlicher Bauleitplan aufzustellen.

Die Änderung betrifft das städtische Grundstück südlich Nußbaumer Straße 19 (Mutzer Bach).

II. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan

Nr. 16/1 – Nußbaum - 2. Vereinfachte Änderung

wird gem. § 10 BauGB und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach befindet sich das Grundstück **Gemarkung Paffrath, Flur 22, Nr. 8**, Gesamtgröße 727 m² an der Straße „Nußbaum“.

Im B-Plan ist die Festsetzung „Spielplatz“ bisher vorgesehen, obwohl dieser bisher nie angelegt worden ist. Über das Grundstück verläuft der „Mutzer Bach“, die Restflächen links und rechts des Bachlaufes sind Grünland und Bachaue.

Es bestehen auf Grund der Stellungnahmen der zuständigen Fachbereiche keine Bedenken, auf die bisherige Festsetzung „Spielplatz“ zu verzichten, da dieser an der Stelle nicht mehr erforderlich ist.

Der Wupperverband hat Interesse den Mutzer Bach zu renaturieren und den Zustand in der Örtlichkeit zu erhalten. Zurzeit wird ein Gewässerentwicklungskonzept aufgestellt.

Das städtische Grundstück ist als Ausgleichsfläche für das Ökokonto geeignet. Abzüglich der Trasse des Bachlaufs und des Uferstreifens von drei Metern ab Böschungsoberkante ist das Grundstück punktemäßig aufwertbar.

Unter diesen Aspekten sollte eine Änderung des B-Planes herbeigeführt werden dahingehend, dass die bisherige Festsetzung „Spielplatz“ aufgehoben wird die Festsetzung „Grünfläche“ jedoch erhalten bleibt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die einzige Beteiligte ist die Stadt Bergisch Gladbach. Die Beteiligung betroffener Bürger kann somit entfallen. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, Aufstellungs- und Satzungsbeschluss in einer Sitzung zu fassen.

Eine Kopie der Änderung – gekreuztes Zeichen Spielplatz - und die Begründung, die dieser Vorlage entspricht, sind beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. 16/1 - Nußbaum - 2. Vereinfachte Änderung

gem. § 9 Abs.8 Baugesetzbuch

Im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach befindet sich das Grundstück **Gemarkung Paffrath, Flur 22, Nr. 8**, Gesamtgröße 727 m² an der Straße „Nußbaum“.

Im B-Plan ist die Festsetzung „Spielplatz“ bisher vorgesehen, obwohl dieser bisher nie angelegt worden ist. Über das Grundstück verläuft der „Mutzer Bach“, die Restflächen links und rechts des Bachlaufes sind Grünland und Bachaue.

Es bestehen auf Grund der Stellungnahmen der zuständigen Fachbereiche keine Bedenken, auf die bisherige Festsetzung „Spielplatz“ zu verzichten, da dieser an der Stelle nicht mehr erforderlich ist.

Der Wupperverband hat Interesse den Mutzer Bach zu renaturieren und den Zustand in der Örtlichkeit zu erhalten. Zurzeit wird ein Gewässerentwicklungskonzept aufgestellt.

Das städtische Grundstück ist als Ausgleichsfläche für das Ökokonto geeignet. Abzüglich der Trasse des Bachlaufs und des Uferstreifens von drei Metern ab Böschungsoberkante ist das Grundstück punktemäßig aufwertbar.

Unter diesen Aspekten sollte eine Änderung des B-Planes herbeigeführt werden dahingehend, dass die bisherige Festsetzung „Spielplatz“ aufgehoben wird die Festsetzung „Grünfläche“ jedoch erhalten bleibt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die einzige Beteiligte ist die Stadt Bergisch Gladbach. Die Beteiligung betroffener Bürger kann somit entfallen. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, Aufstellungs- und Satzungsbeschluss in einer Sitzung zu fassen.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach,

Schmickler
Stadtbaurat